

Stadt Röbel/Müritz

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: 25-2020-073
Einreichendes Amt: Ordnungsamt	Datum: 18.11.2020 Verfasser: Faßheber, Mandy
Beschluss über die Aufstellung einer Gebührenordnung zur Festsetzung von Parkgebühren im Gebiet der Stadt Röbel/Müritz (Parkgebührenordnung)	
Beratungsfolge:	
<i>Status</i>	<i>Datum</i> <i>Gremium</i>
Ö	Hauptausschuss Röbel/Müritz
Ö	Stadtvertretung Röbel/Müritz

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung der Stadt Röbel/Müritz beschließt die Gebührenordnung zur Festsetzung von Parkgebühren im Gebiet der Stadt Röbel/Müritz (Parkgebührenordnung)

Sachverhalt:

Ab dem Jahr 2021 wird die Parkfläche in der Seebadstraße (Steinkreis/Müritzfischer) als gebührenpflichtig ausgewiesen. In diesem Zuge erfolgt die Anschaffung eines neuen Parkscheinautomaten. In den zurück liegenden Ausschüssen über die Festsetzungen für eine neue Parkgebührenordnung beraten. Die bestätigten Festsetzungen wurden dementsprechend in der neuen Parkgebührenordnung umgesetzt.

Ziele der Parkraumbewirtschaftung

Auszug aus dem Ergebnisprotokoll des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bau, Verkehr, Wirtschaft und Tourismus Röbel/Müritz vom 26.08.2020:

„Ab 2021 erfolgt die Aufstellung eines 4. Parkgebührenautomaten im Bereich Strandbad/Steinkreis.

Auch die veralteten Parkautomaten werden durch neue Geräte ersetzt.

Aufgrund der möglichen Umsatzsteuer auf Parkgebühren ab 2022, sollte auf eine Erhöhung der Parkgebühren in der Stadt Röbel/Müritz vorerst verzichtet werden.

(aktuell 0,50 € angefangene halbe Stunde bzw. 5,00 € Tageskarte)

Wird so bestätigt – Anpassung der 3 Hotspot – Automaten dann im Jahr 2022

Die Parkgebühren im Bereich der Seebadstraße sollen saisonal von April bis Oktober erhoben werden. Es empfiehlt sich hier eine geringere Gebühr festzulegen. Abstimmung BA : Der Automat soll ganzzjährig laufen. Außerhalb der Saison von Oktober bis März sollen 3 Stunden freies Parken möglich sein

Vorschlag: 0,30 € je angefangene halbe Stunde bzw. 3,00 € Tageskarte - wird so bestätigt

Die Möglichkeit zum Erwerb einer Monats/Saisonparkkarte sollte für den Bereich Seebadstraße eingeräumt werden Abstimmung BA: Keine Saisonkarte, sondern Jahreskarte

Vorschlag: Monatskarte: 15,00 €
Jahreskarte: 100,00 €

Die Einnahmen „Parkgebühren“ stellen eine wichtige Position im Haushalt der Stadt Röbel/Müritz dar. Deshalb sollte perspektivisch die Brötchentaste maximal für den Marktplatz eingeführt werden und auch nur für 15 Minuten.

Die Brötchentaste für den Marktplatz wird durch den BA bestätigt- 15 Minuten“

**Änderungen zur Vorlage-Nr. 25-2020-058 nach den Beratungen im
Bauausschuss und Finanzausschuss:**

§ 3 Abs. 2 Nr. Gebiet Hafen

- Bezeichnung der Parkfläche: Seebadstraße (Hafen)

§ 3 Abs. 2 Nr. 3 Gebiet Marienfelde

- Bezeichnung der Parkfläche: Seebadstraße (Steinkreis/Müritzfischer)
- Parkgebühren für Wohnmobile grundsätzlich als Tageskarte zu 5,00 €
- Anpassung an den touristischen Saisonbeginn am 01.04. eines Kalenderjahres
- Angebot einer Monatsparkkarte für PKW auf den Flächen am Steinkreis (Apr-Okt 30,00 €/Monat und Nov-Mrz 15,00 €/Monat)
- Das Angebot einer Jahresparkkarte wird gestrichen

Finanzielle Auswirkungen	☐ Nein	☐ Ja
Im Haushalt vorgesehen?	☐ Nein	☐ Ja, Produktkonto
Ertrag/Einzahlung in €	☐ Überplanmäßige Ausgabe	
Aufwand/Auszahlung in €	☐ Außerplanmäßige Ausgabe	

Anlage/n:

Parkgebührenordnung

Bearbeiter/in	Amtsleiter/in	Leiter/in Amt für Finanzen	Ltd. Verwaltungsbeamter/ Bürgermeister
Faßheber, Mandy	Siegmund, Marlen		

Aufgrund des § 24 Abs. 1 Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern war(en) _____/kein Gremiumsmitglied von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig	Mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	Lt. Beschluss- vorschlag	Abweichender Beschluss
Abweichender Beschluss:						

Datum

Siegel

Unterschrift

Gebührenordnung zur Festsetzung von Parkgebühren im Gebiet der Stadt Röbel/Müritz (Parkgebührenordnung)

Aufgrund des § 6a des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2020 (BGBl. I S. 1653) und des § 1 der Landesverordnung zur Übertragung der Ermächtigung zur Festsetzung von Parkgebühren vom 8. Juli 2010 (GVObI. M-V S. 4080) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Stadt Röbel/Müritz am 15.12.2020 folgende Parkgebührenordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

Für das Parken auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Stadtgebiet der Stadt Röbel/Müritz werden, soweit die Parkflächen mit Parkscheinautomaten oder anderen Einrichtungen zur Überwachung der Parkzeit ausgestattet sind, Parkgebühren nach Maßgabe dieser Parkgebührenordnung in den festgelegten Zeiten erhoben.

§ 2 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr, Gebührenschuldner

- (1) Die Gebühr wird fällig mit dem Parken eines Fahrzeuges auf den verkehrsrechtlich angeordneten Parkplätzen gem. § 1 zu den festgelegten Zeiten.
- (2) Gebührenschuldner ist, wer ein Fahrzeug auf den Parkflächen gem. § 2 Abs. 1 parkt.

§ 3 Gebühren und Zeiten

- (1) Die gebührenpflichtigen Parkflächen der Stadt Röbel/Müritz werden aufgeteilt in die Gebiete Innenstadt, Hafen und Marienfelde.
- (2) Die Höhe der Parkgebühren beträgt:

1. Gebiet Innenstadt

	Zeiten	Gebühren/ Stunde	
Marktplatz	täglich 08:00 Uhr – 18:00 Uhr	0,50 €/ angefangene halbe Stunde 5,00 € Tageskarte	gebührenfreies Kurzzeitparken für 0,25 h möglich

2. Gebiet Hafen

	Zeiten	Gebühren/ Stunde	
Festplatz	täglich	0,50 €/ angefangene	
Seebadstraße (Hafen)	08:00 Uhr – 18:00 Uhr	halbe Stunde 5,00 € Tageskarte	

3. Gebiet Marienfelde

	Zeiten	Gebühren/ Stunde	
Seebadstraße (Steinkreis/ Müritzfischer)	täglich 08:00 Uhr – 18:00 Uhr	0,30 €/ angefangene halbe Stunde 3,00 € Tageskarte - Parkgebühren für Wohnmobile: 5,00 € Tageskarte	- November - März: 3 h gebührenfreies Parken mit Parkscheibe Monatsparkkarte PKW Parkflächen Steinkreis - April-Oktober: 30,00 € - November-März: 15,00 €

(3) Die Parkkarten für die Parkfläche Seebadstraße (Steinkreis) sind beim Ordnungsamt der Stadt Röbel/Müritz zu beantragen.

(4) Bei der Entrichtung der Parkgebühren über einen Drittanbieter (z. B. m-parking) richtet sich die Höhe der Gebühren nach dieser Satzung. Zuzüglich können Kosten nach den Geschäftsbedingungen des Drittanbieters entstehen.

§ 4 Ausnahmegenehmigungen

Der Bürgermeister der Stadt Röbel/Müritz kann unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs sowie mit Auflagen und Bedingungen verbundene Ausnahmen von den Vorschriften dieser Gebührenordnung im Einzelfall oder allgemein erteilen.

§ 5 Inkrafttreten

Die Parkgebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Parkgebührenordnung der Stadt Röbel/Müritz vom 5. Juli 2011 außer Kraft.

Röbel/Müritz, 15.12.2020

Andreas Sprick
Der Bürgermeister